

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Jülich vom 11.10.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S.212ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I, S.1966), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV.NRW.S.442), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S.3295), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 04.10.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 15 Abs. 2 Ziffer 5 wird wie folgt ersetzt:

„der 1,1-cbm-Behälter für Restmüll 14-täglich oder wahlweise wöchentlich“

### **Artikel II**

In § 15 Abs. 4 Satz 1 und Satz 4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt. Darüber hinaus wird in Satz 4 auch die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

### **Artikel III**

§ 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt ersetzt:

„Sperrige, bewegliche Gegenstände des Hausrats, die nicht in den in § 10 zugelassenen, auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Abfallbehältern oder orangen Beistellsäcken eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet. Sperrmüll ist frei von den in § 13 genannten verwertbaren Abfällen, frei von Schadstoffen und frei von Bauabbruch- und Baumischabfällen, die nicht unter den Begriff des Sperrmülls fallen, bereitzustellen. Abfälle, die durch mühelose Zerkleinerung in die vorhandenen Abfallbehälter oder in die orangen Beistellsäcke passen, sind kein Sperrmüll.“

In § 16 Abs. 1 Ziffer 6 werden zwischen dem Wort „Bauschutt“ und den Worten „motorbetriebene Fahrzeuge“ die Worte „Bauabbruchabfälle, Baumischabfälle“ eingefügt.

#### **Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 11.10.2018

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs